

Wichtiger Hinweis zum Umgang mit der nachfolgenden Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information

Im Verkehrsblatt 15-2019 vom 15.08.2019 wurde die Praxis der Reifenumrüstung an Motorrädern neu festgelegt. Daraus resultiert, dass bestehende Freigaben / Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Service-Informationen nicht länger als alleiniger Nachweis über eine gefähderungsfreie Montage **bei abweichender Dimension oder Bauart herangezogen werden können!**

In diesen Fällen liegt eine Änderung des Fahrzeugs vor, was zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO führt. Somit ist eine Begutachtung gemäß § 21 StVZO erforderlich. Die Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information dient lediglich als Prüfgrundlage für die Begutachtung.

Gültig ist die neue Vorgehensweise für Reifen, die nach 31.12.2019 hergestellt wurden, bzw. ab dem 01.01.2025 für alle Reifenumrüstungen.

Alle in der nachfolgenden Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information genannten Hinweise bzgl. Dimensions- oder Bauartänderung und das daraus resultierende Nichterlöschen der Betriebserlaubnis (z.B. Ziffer 2) verlieren ihre Gültigkeit.

Sofern weder eine Dimensionsänderung noch eine Bauartänderung vorliegt, sind die Dokumente weiterhin gültig.

Die anhängende Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung / Service-Information wird zeitnah gem. der neuen Rechtslage aktualisiert, sofern sie betroffen ist.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Technischen Kundendienst.

Telefon: 0800 / 2000 744
E-Mail: technikmoto@conti.de

für Fahrzeug/e: **Yamaha FJR 1300 A / AE / AS**
Typ/en: **RP28,>'16**

EG/ABE:
e13*168/2013*00001

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 3.50x17	Serienfelge 5.50x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,5 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,9 / 2,9 bar
Bereifung:	120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRoadAttack 3 GT ContiRoadAttack 2 EVO GT	180/55ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRoadAttack 3 GT ContiRoadAttack 2 EVO GT

Bemerkungen / Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StZVO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.